

trag zu stellen, dieser muß von der Kammer unterstützt werden und die Berathung kann nur mit Genehmigung der Regierungskommissarien vorgenommen werden. Ein jeder solcher Antrag muß aber nach §. 125. schriftlich eingebracht werden. Für Herrn Tzschirner war jedoch am 15. März diese Bestimmung nicht vorhanden, als Staatsminister Dr. Held auf die bekannte, sieben allgemeine Punkte umfassende Interpellation vom 12. März geantwortet hatte. Diese Interpellation umfaßte blos eine **Umwälzung aller Grundlagen unserer Verfassung und Verwaltung** und zwar eine so tief einschneidende, daß nicht eine Abänderung der Verfassung, sondern geradezu Aufhebung derselben zu Erreichung des Zweckes hätte dienen können. Ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit und solchem Umfange mußte jedenfalls an eine Deputation verwiesen werden; denn sofortige Berathung und Beschlußfassung darüber wäre ein unverantwortlicher Leichtsin gewesen. Herr Tzschirner aber will keine Deputation, ja **nicht einmal Berathung in der Kammer**, er glaubt im Sinne der ganzen Kammer oder doch wenigstens der Majorität seine Interpellation gestellt zu haben und ersucht den Präsidenten (II. 36. 612) die Kammer zu veranlassen: **zum Zeichen dessen sich in ihrer Gesamtheit zu erheben**. Eine solche Nachlässigkeit und Uebereilung ist wohl in der ganzen parlamentarischen Geschichte noch nicht da gewesen. Und diese wollte ein **Vizepräsident** der Kammer zumuthen! Bei einer so flüchtigen und übereilten Behandlung der wichtigsten Geschäfte, wie wir sie so eben gerügt haben, klingt es wahrhaft possirlich, wenn Helbig dem vorhergegangenen außerordentlichen Landtage zum Vorwurf macht (II. 38. 667), das königliche Decret über die Centralgewalt sei ohne alle Vorberathung in der Deputation angenommen worden, auch die Kammern hätten nicht einmal Gelegenheit gehabt, sich dagegen auszusprechen, sondern es sei auf Aufforderung der Präsidien eine Art Zustimmung gege-